

Richtlinie der Thüringer Landesmedienanstalt (TLM) für die Förderung von Bürgermedien (Bürgermedien-Förderrichtlinie)

in der Fassung vom 24. Oktober 2023

Die Thüringer Landesmedienanstalt (TLM) erlässt nach § 32 sowie § 50 Abs. 3 des Thüringer Landesmediengesetzes (ThürLMG) vom 15. Juli 2014 (GVBl. Nr. 7/2014), zuletzt geändert am 25. Juni 2022 durch das Erste Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesmediengesetzes (GVBl. Nr. 15/2022 S. 284), und nach § 4 der Satzung der Thüringer Landesmedienanstalt (TLM) für den Betrieb von Bürgermedien in Thüringen (Bürgermedien-Satzung) vom 28. Oktober 2014, zuletzt geändert am 21. Februar 2023, folgende Richtlinie zur Förderung von Bürgermedien (Bürgermedien-Förderrichtlinie):

1. Abschnitt Förderung

§ 1 Grundlagen

(1) Diese Richtlinie gilt für die Förderung von Bürgermedien nach § 32 ThürLMG in Verbindung mit § 4 der Bürgermedien-Satzung. Die TLM fördert die Veranstaltung von Bürgermedien im Rahmen ihrer haushaltsmäßigen Möglichkeiten (§§ 30 Abs. 2, 50 Abs. 3 ThürLMG).

(2) Die Förderung erfolgt nach dieser Richtlinie, die im Interesse einer vergleichbaren Handhabung Gegenstand, Art, Höhe und Verfahren der Förderung regelt. Anzuwenden ist dabei die Thüringer Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere die §§ 23 und 44, die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, die §§ 49 und 49 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) und zur Projektförderung (ANBest-P).

(3) Die Förderung steht unter dem allgemeinen Vorbehalt der Verfügbarkeit von entsprechenden Haushaltsmitteln. Dieser Vorbehalt kann dazu führen, dass Fördersätze gekürzt werden müssen oder eine Förderung sogar ganz entfällt.

§ 2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind der jeweilige von der TLM zugelassene Veranstalter von Bürgerradio oder Bürgerfernsehen (§ 6 Bürgermedien-Satzung), dem von der TLM eine lokale terrestrische Übertragungskapazität zugewiesen wurde (§ 7 Bürgermedien-Satzung) sowie sonstige zugelassene Bürgermedien (§ 17 Bürgermedien-Satzung). Der Zuweisung einer terrestrischen Übertragungskapazität steht die Nutzung einer Kapazität im Rahmen des Betriebs einer terrestrischen Plattform nach § 32 Abs. 4 ThürLMG durch ein Bürgerradio oder ein Bürgerfernsehen gleich.

§ 3

Arten der Förderung

Die TLM fördert die Veranstaltung von Bürgerradio oder Bürgerfernsehen (institutionelle Förderung) sowie konkrete Projekte bei zugelassenen Bürgermedien (Projektförderung).

§ 4

Institutionelle Förderung

(1) Im Rahmen der institutionellen Förderung von Bürgerradio und Bürgerfernsehen sind bei der Einrichtung Kosten für die Studioteknik, die Geschäftsausstattung und notwendige Umbaumaßnahmen förderfähig, während des laufenden Betriebs Kosten für Personal- und Sachaufwendungen.

(2) Kosten für die Einrichtung von Bürgerradio oder Bürgerfernsehen werden einmalig, laufende Aufwendungen jährlich sowie notwendige Ersatzbeschaffungen und Nachrüstungen bedarfsabhängig gefördert.

(3) Die laufende institutionelle Förderung wird in eine Sockel- und eine Bonusförderung unterteilt.

(4) Die Sockelförderung wird als Festbetrag im Rahmen der in § 5 festgelegten Höhe gewährt. Die Höhe der Förderung darf die Summe der tatsächlichen Ausgaben nicht überschreiten.

(5) Die Bonusförderung erfolgt durch Zuwendungen und ist abhängig von der durch den Veranstalter des Bürgerradios oder Bürgerfernsehens erbrachten Eigenleistung.

§ 5

Fördersätze im Rahmen der institutionellen Förderung

(1) Die für die Veranstaltung des Bürgerradio- oder Bürgerfernseh-Programms notwendigen Anfangsinvestitionen für Studioteknik, Geschäftsausstattung und Umbaumaßnahmen werden in der Regel mit einem Betrag von 102.250 Euro gefördert. Abhängig vom Einzelfall kann dieser Betrag über- bzw. unterschritten werden. Die Notwendigkeit einer Abweichung vom Regelfördersatz bestimmt die TLM aufgrund des vorgelegten Errichtungskonzepts des Zuwendungsempfängers und der gegebenen äußeren Umstände nach eigenem Ermessen.

(2) Während des Zuweisungszeitraums werden die für die Veranstaltung eines Bürgerradio- oder Bürgerfernseh-Programms notwendigen Sach- und Personalaufwendungen mit einem Betrag von jährlich 122.000 Euro gefördert.

(3) Zuwendungen im Rahmen der Bonusförderung werden bis zu einer Höhe von jährlich 7.500 Euro gewährt. Voraussetzung hierfür ist bei der ersten Zuweisung einer lokalen terrestrischen Übertragungskapazität die Aufbringung von Eigenmitteln in gleicher Höhe, bei der Verlängerung der Zuweisung einer lokalen terrestrischen Übertragungskapazität die Vorlage eines extern erstellten Testats der Mindestanforderungen zu den Qualitätsbereichen (Anlage), dessen Ausstellung nicht länger als vier Jahre zurückliegen darf. Wurde das Testat unter Auflagen erteilt, reduziert sich die Bonusförderung auf 3.750 Euro.

(4) Die Kosten für die Übertragung des Bürgerradio- oder Bürgerfernseh-Programms (Kabeleinspeisung, Zuführungsleitung und terrestrischer Senderbetrieb)

werden von der TLM in voller Höhe übernommen. Wird das Programm über verschiedene terrestrische Übertragungswege verbreitet, werden nur die Kosten eines Verbreitungsweges übernommen. Übernommen werden in der Regel vorrangig die Kosten digitaler Verbreitung.

§ 6

Projektförderung

- (1) Die Projektförderung der TLM ist eine Einzelfallförderung.
- (2) Förderfähig sein können insbesondere Projekte, die zum Ziel haben
 - die Vernetzung der Bürgermedien in Thüringen,
 - die Medienbildung,
 - die Qualifizierung der Medienschaffenden,
 - die Förderung der Digitalisierung,
 - die Förderung publizistischer Angebote oder
 - die Weiterentwicklung und den Erhalt der Bürgermedien.
- (3) Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 7

Fördersätze im Rahmen der Projektförderung

- (1) Stehen der TLM Mittel Dritter oder eigene Mittel für bestimmte Förderprojekte zur Verfügung, richtet sich die Förderquote nach den Rahmenbedingungen des jeweils ausgelobten Förderprojekts.
- (2) Wird ein Antrag auf Projektförderung unabhängig von einem ausgelobten Förderprojekt nach Absatz 1 gestellt, kann eine Anteilsfinanzierung in Höhe von maximal 75 Prozent der Gesamtkosten bewilligt werden.

2. Abschnitt Verfahren

§ 8

Antragstellung

- (1) Förderanträge sind in Textform zu stellen.
- (2) Ein Antrag auf institutionelle Förderung (§ 3 Alt. 1) dem Grunde nach kann für die Dauer der Zuweisung (§ 7 Abs. 5 Bürgermedien-Satzung) beantragt werden. Zuwendungen der Höhe nach sind jährlich zu beantragen. Dem Antrag sind ein Erriechungskonzept mit Investitionsplan, ein Finanzplan für die gesamte Dauer der Zuweisung und ein Wirtschaftsplan für das erste Betriebsjahr beizufügen. Sofern es für die Bewertung der Bewilligungsvoraussetzungen erforderlich ist, sind auf Verlangen der TLM weitere Unterlagen vorzulegen. Der Erstantrag auf Gewährung von Zuwendungen dem Grunde und der Höhe nach ist mit dem Antrag auf Zuweisung einer lokalen terrestrischen Übertragungskapazität zur Veranstaltung von Bürgerradio oder Bürgerfernsehen zu stellen. Folgeanträge zur Gewährung von Zuwendungen der Höhe nach sind für das folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober

des laufenden Jahres zu stellen. Bei wesentlichen Änderungen im Wirtschaftsplan ist eine Nachmeldung bis zum 30. November des Folgejahres möglich.

(3) Anträge auf Projektförderung (§ 3 Alt. 2) sind grundsätzlich mindestens zwei Monate vor dem beantragten Projektbeginn zu stellen. Ihnen sind eine Projektbeschreibung einschließlich Zeitplan und ein Finanzierungsplan einschließlich der zu erwartenden Kosten beizufügen.

§ 9

Bewilligung

(1) Die Zuwendungen werden durch Bescheid der TLM bewilligt. Unter dem Vorbehalt einer Rückforderung und einer endgültigen Entscheidung kann die TLM auf Antrag Abschlagszahlungen auf den zu erwartenden Förderbetrag leisten.

(2) Bei der institutionellen Förderung erfolgt die Bewilligung von Zuwendungen dem Grunde nach bis zum Ende der Zuweisung, der Höhe nach getrennt für jedes Kalenderjahr. In begründeten Fällen sind Zuwendungen auf Antrag auf das nachfolgende Kalenderjahr übertragbar.

§ 10

Nebenbestimmungen

(1) Die TLM kann dem Zuwendungsempfänger jederzeit Auflagen erteilen, die notwendig sind, um den Förderzweck zu erreichen.

(2) Vor dem ersten Mittelabruf im Rahmen institutioneller Förderung hat der Zuwendungsempfänger einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der TLM abzuschließen über die eigentumsrechtliche Zuordnung der mit Fördermitteln angeschafften Gegenstände (Sicherungsübereignungsvertrag).

§ 11

Auszahlung der Zuwendungen

(1) Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt grundsätzlich nach Vorlage eines Mittelabrufs oder entsprechend der Festlegung im Zuwendungsbescheid.

(2) Zuwendungen werden nur soweit und nicht eher ausgezahlt, als sie voraussichtlich innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderzwecks benötigt werden.

(3) Die unvollständige oder erheblich verspätete Verwendungsnachweisführung hemmt die Auszahlung bewilligter künftiger Zuwendungen.

§ 12

Verwendung der Zuwendungen, Verwendungsnachweis

(1) Ansprüche aus dem Bescheid dürfen vom Zuwendungsempfänger weder abgetreten noch verpfändet werden.

(2) Die bewilligten Mittel sind sparsam, wirtschaftlich und ausschließlich für die im Zuwendungsbescheid benannten Zwecke zu verwenden.

(3) Nicht benötigte Mittel sind vom Zuwendungsempfänger nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides unverzüglich an die TLM zu erstatten.

(4) Der Zuwendungsempfänger hat nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides gegenüber der TLM einen Verwendungsnachweis zu führen. Der Verwendungsnachweis setzt sich aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis zusammen. Bei der institutionellen Förderung besteht der zahlenmäßige Nachweis aus der Jahresrechnung oder bei kaufmännischer doppelter Buchführung dem Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und auf Verlangen der TLM einer Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben). Der Verwendungsnachweis ist bei einer institutionellen Förderung spätestens bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen, bei einer Projektförderung spätestens drei Monate nach Projektende. Die TLM kann darüber hinaus Zwischennachweise fordern und für deren Erbringung Fristen setzen.

(5) Die TLM informiert den Zuwendungsempfänger über das Ergebnis der Prüfung.

§ 13

Prüfungsbefugnis der TLM

(1) Die TLM ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen vom Zuwendungsempfänger anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendungen durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

(2) Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Bei Verweigerung der Einsicht und der Auskünfte wird er von jeder weiteren Förderung ausgeschlossen.

§ 14

Rücknahme und Widerruf

(1) Der Zuwendungsbescheid kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn offensichtlich ist, dass die Förderzwecke nicht verwirklicht werden können.

(2) Zuwendungen sind zu erstatten, wenn ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht, nach Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Eine Erstattungspflicht tritt insbesondere auch dann ein, wenn eine auflösende Bedingung eingetreten ist, wenn die Zuwendungen durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden sind oder wenn die Zuwendungen nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet werden.

(3) Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger die Zuwendungen nicht fristgerecht nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis (§ 11 Abs. 4) nicht rechtzeitig vorlegt, Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt oder der TLM das Prüfungsrecht verweigert.

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Thüringer Landesmedienanstalt (TLM) für die Förderung von Bürgermedien (Bürgermedien-Förderrichtlinie) in der Fassung vom 28. Oktober 2014 außer Kraft.

Erfurt, 24. Oktober 2023

Thüringer Landesmedienanstalt

Anlage zur Richtlinie der Thüringer Landesmedienanstalt (TLM) für die Förderung von Bürgermedien (Bürgermedien-Förderrichtlinie)

§ 5 Abs. 3 Bürgermedien-Förderrichtlinie

Mindestanforderungen zu den Qualitätsbereichen der Bürgerradios

Alle im Folgenden zu beschreibenden Strukturen, Verfahren, Prozesse und Ergebnisse werden hinsichtlich

- ihres Bezugs zum Auftrag der Bürgerradios in Thüringen,
- ihrer Kompatibilität mit dem Leitbild und der Organisations- und Personalentwicklung sowie
- vor dem Hintergrund der fünf Ebenen der Veränderung (Re-acting, Re-structuring, Re-designing, Re-framing, Re-generating) (vgl. hierzu Scharmer 2009) reflektiert.

Dies gilt für jeden der folgenden Qualitätsbereiche.

1. Leitbild mit Aussagen zum Qualitätsverständnis

- Es existiert ein Leitbild, das Aussagen zum Selbstverständnis, zur Grundphilosophie, zum Auftrag und zu den Werten der Arbeit der Bürgerradios fixiert.
- Das Leitbild ist in einem partizipativen Prozess mit allen Mitarbeitergruppen erstellt und extern veröffentlicht.
- Die Verantwortung für die Erstellung bzw. Überarbeitung des Leitbildes ist festgelegt und der Zeitraum definiert, in dem dies zu geschehen hat.

2. Aufbau der Organisationsstruktur

- Es existiert ein Organigramm des Bürgerradios, das den Organisationsaufbau darstellt; hierin werden Fragen des Organisationsgrundsatzes, der Aufgabenverteilung, der Verteilung von Zuständigkeiten sowie die Gestaltung der Handlungsbeziehungen dokumentiert.

3. Qualitäts- und Ressourcenmanagements

- Leitungs- und Managementaufgaben im Qualitätsentwicklungsprozess sind fixiert und die Verantwortlichen festgelegt.
- Ein Qualitätsentwicklungsworkshop findet mindestens einmal im Jahr statt und wird dokumentiert und bei iwis e.V. eingereicht.
- Die Qualitätsziele und -maßnahmen des Bürgerradios für den Zeitraum der kommenden vier Jahre werden vorgelegt; dabei wird insbesondere auf die strategischen Entwicklungsziele eingegangen.
- Das Ressourcenmanagement orientiert sich am Ziel der Nachhaltigkeit, dies gilt gleichermaßen für materielle und immaterielle Ressourcen.

4. Qualitative und quantitative Personalaspekte einschließlich Mitarbeiter/innenfortbildung

- Die Stellenbeschreibungen für die Arbeitsplätze sind festgelegt und werden

aktualisiert.

- Die Kompetenzprofile der hauptberuflich Beschäftigten werden mit den Stellenbeschreibungen abgeglichen und die daraus resultierenden Qualifikationsbedarfe abgearbeitet.
- Mit dem hauptamtlichen Personal werden mindestens einmal jährlich Personalentwicklungsgespräche geführt.
- Für die freiberuflichen, nebenberuflichen und ehrenamtlich in den Bürgerradios Tätigen werden Mitarbeiterfortbildungen angeboten.
- Es werden Kennzahlen und Kennziffern zur Fortbildung der hauptberuflichen, freiberuflichen, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter gebildet und ausgewertet; die Ergebnisse fließen in die Arbeit des Bürgerradios ein.

5. Schlüsselprozesse

- Die Schlüsselprozesse des Bürgerradios sind eindeutig definiert und werden dokumentiert; hierzu zählen verbindlich:
 - Zugangsoffenheit,
 - Lokale Information und
 - Medienbildung.
 Weitere Schlüsselprozesse können definiert werden.
- Die Verantwortung für die einzelnen Schlüsselprozesse ist klar festgelegt.
- Die Ablauforganisation wird in Bezug auf die Schlüsselprozesse dargestellt, dabei gilt es die Schnittstellen im Schlüsselprozess zu klären.

6. Qualität der Infrastruktur

- Die Ausstattung der Räumlichkeiten ist beschrieben.
- Die Barrierefreiheit wird angestrebt.
- Die Bereitstellung und der Einsatz der Medientechnik sind gewährleistet.
- Es wird regelmäßig überprüft, ob die Ausstattung den technischen Anforderungen genügt und den Bedürfnissen der Radiomacher entspricht.

7. Nutzer/innenbezogene Rahmenbedingungen incl. Nutzer/innenschutz

- Es existieren systematische Kommunikationsverfahren mit Adressaten, Zielgruppen und Stakeholdern der Radioarbeit.
- Die Nutzungsbedingungen und Öffnungszeiten sind veröffentlicht.
- Es gibt verbindliche Anmeldeverfahren.
- Es existiert ein Beschwerdemanagement.
- Es gibt ein Beratungsangebot für potentielle Radiomacher/innen; die zuständigen Mitarbeiter und Beratungszeiten sind für die Interessenten zugänglich.
- Die Bedingungen des Datenschutzes werden eingehalten.

8. Externe und interne Evaluation

- Die eingesetzten Evaluationsverfahren werden hinsichtlich Inhalt, Umfang und Zeitpunkt beschrieben.
- Die externen Evaluationen werden regelmäßig, nach Möglichkeit einmal im vierjährigen Testierungszeitraum, im Auftrag der Thüringer

Landesmedienanstalt durchgeführt; sie beziehen sich in der Regel auf Akzeptanzmessungen und Inhaltsanalysen.

- Die Fragestellungen der internen Evaluationen, die regelmäßig einmal im vierjährigen Testierungszeitraum durchgeführt werden, entwickeln die Bürgerradios vor dem Hintergrund ihrer je spezifischen Qualitätsziele.
- Das Bürgerradio beteiligt sich an der Entwicklung und Durchführung eines gemeinschaftlichen Verfahrens der Evaluation aller Thüringer Bürgerradios.
- Die Ergebnisse der Evaluationen werden kommuniziert und entschieden, welche Konsequenzen daraus zu ziehen sind.

Ob die Mindestanforderungen durch das Bürgerradio erfüllt werden, lässt sich nicht allein aufgrund des vom Bürgerradio vorgelegten Qualitätsberichtes beurteilen; hier kommt dem Besuch des Bürgerradios durch den/ die Gutachter eine entscheidende Bedeutung zu.

Die besondere Bedeutung, die in diesem Qualitätstestierungsverfahren dem Besuch des Bürgerradios zukommt, begründet sich aus dem Ansatz des hier verfolgten Ansatzes. Die bisher auf dem Markt befindlichen Ansätze lassen sich in drei Generationen einteilen: Die erste Generation der Qualitätsmanagementverfahren ist ausgerichtet an Qualitätssicherungsverfahren, die sich an den für das produzierende Gewerbe entwickelten Vorgaben orientieren. Die zweite Generation der Qualitätsmanagementverfahren ist darum bemüht, den spezifischen Bedürfnissen und Erfordernissen des jeweiligen Gegenstandsfeldes gerecht zu werden; der Fokus liegt dabei auf Strukturen und Prozessen, wie sie in Mindestanforderungen zu den jeweiligen Qualitätsbereichen zum Ausdruck kommen.

Das von iwis e.V. entwickelte Qualitätsmanagementverfahren begründet eine dritte Generation von Verfahren. Es zeichnet sich dadurch aus, dass zwar auch auf die Strukturen und Prozesse geschaut wird und hierfür auch Mindestanforderungen definiert werden. Dies ist aber lediglich die Voraussetzung dafür, das Augenmerk auf die Haltungen zu legen, die den Strukturen und Prozessen zugrunde liegen. Dies geschieht während des Besuchs des Bürgerradios durch den/ die Gutachter.

Beim Besuch des Bürgerradios werden die im Qualitätsbericht gemachten Aussagen zu Strukturen und Prozessen einer Prüfung hinsichtlich der in der Organisationskultur gelebten Haltungen unterzogen. Dies geschieht vor dem Hintergrund eines systemischen Ansatzes. Dieser zeichnet sich dadurch aus, dass die wechselseitige Bedingtheit aller externen und internen Einflussfaktoren betrachtet wird. Die dafür geeigneten methodischen Instrumentarien sind die aus der Supervision und dem Coaching bekannten Verfahren, wie zum Beispiel Systemische Struktur-aufstellungen. Diese Vorgehensweise stellt besondere Anforderungen an die zum Einsatz kommenden Gutachter. Diese müssen neben einem (a) einschlägigen akademischen Abschluss und (b) der Feldkompetenz in der Arbeit von Bürgermedien über (c) eine Qualifikation als Supervisor bzw. als Coach verfügen.

Erst in dem Zusammenspiel von Qualitätsbericht und Besuch des Bürgerradios kann entschieden werden, ob die o.g. Anforderungen erfüllt werden. Auf dieser Grundlage verfassen die Gutachter ihren Bericht, der sodann den iwis-Gremien zugeleitet wird (vgl. hierzu die Vorgaben zum Ablauf der Testierung).

Die in der Durchführung der Testierungen gesammelten Erkenntnisse werden kontinuierlich in die Optimierung des Qualitätsmanagementverfahrens eingepflegt.